

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen am 26.03.2026 folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Stadt Bopfingen vom 22.09.2011, zuletzt geändert am 01.01.2023, beschlossen:

§1 § 42 Abs. 1 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt vom 01.01.2026-31.12.2028 pro Kubikmeter 2,63€.

§2 §41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nennggröße m ³ /h	Maximaldurchfluss Q	Äquivalenzziffer	Gebührensatz je BE	Gebührensatz / Zähler	Gebührensatz Vorschlag
Qn 3 / 4	3,5 – 5	1	3,8665 EUR	3,8665 EUR	3,80 EUR
Qn 3 / 10	7 – 10	2	3,8665 EUR	9,2797 EUR	9,20 EUR
Qn 3 / 16	20	4	3,8665 EUR	15,4662 EUR	15,40 EUR
Qn 3 / 125	35	6	3,8665 EUR	23,1993 EUR	23,10 EUR
Qn 3 / 40	110	10	3,8665 EUR	38,6655 EUR	38,60 EUR
Qn 3 / 63	110	16	3,8665 EUR	61,8648 EUR	61,80 EUR
Qn 3 / 100	180	24	3,8665 EUR	92,7972 EUR	92,70 EUR

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern (NW 50/50 mit WZ Qn6) beträgt die Grundgebühr einmalig 70,-€. Diese Gebühr beinhaltet die Benutzung des Standrohres für eine Kalenderwoche. Jede weitere Kalenderwoche wird mit wöchentlich 5,-€ berechnet.

§3 § 55 Abs. 2 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bopfingen, den 26.03.2026

Dr. Gunter Bühler,

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.